

Reglement für die Bündner Kantonalgesangfeste

Grundlage: Art. 33 der Statuten des BKGV

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der BKGV veranstaltet in der Regel alle 6 Jahre im Frühjahr ein Kantonalgesangfest. Findet im gleichen Jahr ein schweizerisches Gesangfest statt, so wird das Kantonale um ein Jahr verschoben.

Art. 2

Die Chöre des BKGV sind angehalten, an den Kantonalgesangfesten wenn immer möglich aktiv teilzunehmen.

Die Chöre können sich für Einzelvorträge auch zu Chorgemeinschaften zusammenschliessen oder gemeinsam mit einem Jugendchor auftreten.

Der Festorganisator kann nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung des BKGV auch nicht dem BKGV angehörende Jugend- und Bündner Chöre sowie übrige Gastchöre einladen (Art. 7, Pt. 2).

Art. 3

Nach der Wahl des Festortes durch die Delegiertenversammlung bestimmen die Festorganisatoren ein Organisationskomitee.

Das Organisationskomitee trägt gegenüber dem Kantonalgesangverband die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieses Reglementes.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Organisationskomitees erfolgt in einem Pflichtenheft.

Art. 4

Das Programm des Kantonalgesangfestes wird wie folgt gestaltet:

- Übergabe der Kantonalflagge
- Gesamtchöre unter Berücksichtigung aller Chorgattungen und der drei Kantonssprachen. Für die Bildung eines Gesamtchores einer Chorgattung sind mindestens drei Chöre erforderlich.

- Einzelvorträge
- Festakt mit Expertenbericht zum Gesamteindruck
- Empfang und offizielles Essen mit den Ehrengästen
- Rahmenprogramm; die Gestaltung bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung des BKGV.

Art. 5

Bei der Durchführung eines Kantonalgesangfestes sind folgende Termine einzuhalten:

a) durch den Kantonalverband:

1. Die Wahl des Festortes durch die Delegiertenversammlung des BKGV ist bis spätestens 2 Jahre vor dem Fest vorzunehmen.
2. Die Lieder für die Gesamtköre sind den Chören spätestens im September des dem Fest vorangehenden Jahres bekannt zu geben.
3. Die Zustellung allfälliger schriftlicher Expertenberichte an die Chöre erfolgt spätestens 2 Monate nach dem Fest.
4. Der Festbericht ist spätestens 4 Monate nach dem Fest an die Chöre zu versenden.

b) durch das Organisationskomitee:

1. Das Organisationskomitee ist spätestens 15 Monate vor dem Fest zu bestimmen.
2. Der Festkartenrichtpreis muss an der Delegiertenversammlung ein Jahr vor dem Fest bekannt gegeben werden.
3. 8 Monate vor dem Fest läuft die Frist zur provisorischen Anmeldung der Chöre für die Teilnahme ab.
4. 5 Monate vor dem Fest läuft die Frist für die definitive Anmeldung und die Angabe der Einzelvorträge der teilnehmenden Chöre ab.
5. Spätestens 4 Monate vor dem Fest ist das Festprogramm dem Kantonalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der Versand der Festführer, der Festkarten, der Rechnungen und allfälliger organisatorischer Mitteilungen muss so erfolgen, dass diese Unterlagen spätestens 3 Wochen vor dem Fest im Besitz der angemeldeten Chöre sind.
7. Die Ablieferung des Schlussberichtes und der endgültigen Festabrechnung erfolgt bis spätestens 2 Monate nach dem Fest.

Der Kantonalvorstand hat jederzeit das Recht, selbst oder vertreten durch eine neutrale Person, Einsicht in die detaillierten Unterlagen des Organisationskomitees zu nehmen.

II. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommission

Art. 6

Kantonalvorstand und kantonale Musikkommission erledigen in eigener Kompetenz folgende Geschäfte:

1. Antragstellung an die Delegiertenversammlung für die Abhaltung eines Kantonalgesangfestes.
2. Rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefrist für die Festübernahme und Bekanntgabe der Bewerber zuhanden der Delegiertenversammlung sowie Leitung der Verhandlungen betreffend Übernahme und Durchführung des Festes.
3. Auswahl der Lieder für die Gesamtköre.
4. Antragstellung an die Delegiertenversammlung über den Bewertungsmodus der Einzelvorträge und eine allfällige Bewertung der Gesamtvorträge der einzelnen Chöre und Chorgemeinschaften.
5. Wahl der Experten für die Einzel- und Gesamtchorvorträge.
6. Einberufung einer Sitzung zur Besprechung der Einzelheiten vor dem Fest; Teilnehmer: Kantonale Musikkommission, Expertenteam, Vertreter oder Vertreterin der Geschäftsleitung BKGV.
7. Entgegennahme der 3 Exemplare „Einzelvortragspartituren“ und Weiterleitung an die Experten.
8. Festlegung der Vortragsarten der Einzelvorträge in den Aufführungslokalen.
9. Festlegung der verbindlichen Reihenfolge, Ausführungszeit und des Aufführungsortes der Einzelvorträge zuhanden des Festführers.
10. Handhabung des Festreglementes und Interpretation im Falle von Meinungsverschiedenheiten. Dem Kantonalpräsidenten oder dem Präsidenten der Musikkommission steht in solchen Fällen das letzte Entscheidungsrecht zu.

Art. 7

Aufgrund der Anträge des Organisationskomitees entscheiden die Geschäftsleitung und die Musikkommission des BKGV über:

1. Festsetzung der Termine und des gesamten Festprogrammes.
2. Einladung an Ehrengäste und Gastchöre.
3. Festsetzung des Festkartenpreises und der Eintrittspreise für Chorvorträge.
4. Gestaltung der Gesamtchor-Aufführungen innerhalb des Festaktes.
5. Eignung der Aufführungsorte.

III. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Organisationskomitees des Festortes

Art. 8

Dem Organisationskomitee obliegen:

1. Anordnung und Durchführung aller örtlichen organisatorischen Arbeiten.
2. Versand der Einladungen an die Verbands- und Gastchöre sowie an die Ehrengäste.
3. Erstellung des Aufführungsplanes und des dazugehörigen Probenplanes für die Einzelvorträge in der von der kantonalen Musikkommission getroffenen Reihenfolge.
4. Bereitstellung der notwendigen Aufführungs- und Probenlokale. Die Aufführungsorte müssen sich für die gesanglichen Darbietungen eignen und Gewähr für absolute Ruhe bieten. Es sind in jedem Aufführungsort und nach Möglichkeit in jedem Probelokal Klaviere in gestimmtem Zustand zur Verfügung zu stellen.
5. Durchführung mindestens eines Jugendchorkonzertes und die Erstellung eines Planes für andere musikalische Rahmenveranstaltungen.
6. Redaktion, Druck und Versand von Festführern, Festkarten usw. sowie entsprechendes Inkasso bei den teilnehmenden Chören.
7. Druck und Versand des Festberichtes gemäss vorgegebenem Verteiler (siehe Art. 20).
8. Laufende Zustellung aller Protokolle der Organisationskomitee-Sitzungen an den Kantonalpräsidenten.
9. Zusammenstellung einer Festdokumentation zuhanden des Verbandsarchives.
10. Ablieferung der endgültigen Festabrechnung und des Schlussberichtes des Organisationskomitees in drei Exemplaren an den Kantonalvorstand. Das Organisationskomitee verpflichtet sich, nur eine Festabrechnung zu erstellen, welche alle Einnahmen und Ausgaben offen ausweist.

IV. Pflichten der teilnehmenden Chöre unseres Verbandes

Art. 9

Die teilnehmenden Chöre sind verpflichtet:

1. den Anmeldeterminen, den Angaben der genauen Teilnehmerzahlen und den Mitteilungen des Organisationskomitees die notwendige Beachtung zu schenken.
2. die entsprechenden Gesamtchöre sorgfältig einzustudieren.

3. ein Lied aus der Auswahl für die Gesamtchöre vor oder nach dem Einzelvortrag darzubieten (sofern die DV gem. Art. 6, Pt. 4 damit einverstanden ist).
4. die zugestellten Rechnungen für die Festunterlagen ohne Abzüge bis 10 Tage vor dem Fest zu begleichen.

V. Finanzen

Art. 10

Der Kantonalvorstand übernimmt die Kosten für Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommission.

Art. 11

Die teilnehmenden Chöre verpflichten sich:

1. Zur Anschaffung der Gesangsnoten für die Einzelvorträge und für die Vorträge der Gesamtchöre.
2. Zum Kauf eines Festführers für jeden Teilnehmer ohne Rückgaberecht.
3. Zum Kauf einer Festkarte für jeden Teilnehmer. Die Festkarte muss enthalten:
 - Festabzeichen
 - Gratsinstitute zu den Wettgesängen und Unterhaltungsanlässen.
 - Hauptmahlzeiten ohne Getränke für die Dauer des Aufenthaltes.
 - bei Bedarf Unterkunft und Frühstück.
 - ev. weitere Vergünstigungen wie Transporte, Besichtigungen etc..
4. Bei Abmeldung folgende Regelung zu respektieren:
 - Bis 30 Tage vor dem Fest werden für abgemeldete Sängerinnen und Sänger die Kosten des Festführers sowie ein Unkostenbeitrag von 20 % des Festkartennettopreises in Rechnung gestellt.
 - Nach erfolgter Zustellung der Festunterlagen und der Gesamtrechnung an die Chöre besteht keine Rückzahlungspflicht seitens des Festorganisations. Die Ausnahme bildet der Verhinderungsfall durch höhere Gewalt.
5. Die Kosten für allfällige Instrumentalbegleitungen selbst zu tragen.

Art. 12

Dem Festorganisator obliegen:

1. Die Auslagen für die Festpropaganda.
2. Die Kosten für den Druck und Versand von Festführer, Festkarte, Festabzeichen usw. sowie für Druck und Versand des Festberichtes.

3. Die Experten honorare, inklusive Berichterstattung, nach Massgabe des Tarifes der Schweizerischen Chorvereinigung.
4. Die Kosten der Festkarten für die eingeladenen Ehrengäste, das Expertenteam, die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommission inklusive Übernachtungen.
5. Die Auslagen für den Festakt und das Jugendkonzert.
6. Die Kosten für Fahنشleifen und/oder Festandenken
7. Alle übrigen aus der Festorganisation erwachsenden Auslagen.
8. Die Abgabe von Fr. 4.- je verkaufte Festkarte an die Verbandskasse.

VI. Organisation der Gesänge

Art. 13

Die Organisation der Einzelvorträge obliegt der kantonalen Musikkommission in Zusammenarbeit mit der Musikkommission der Festorganisation.

Art. 14

Die Gesamtchöre werden von der kantonalen Musikkommission organisiert.

Es ist wünschenswert, dass diese Lieder an einer vorangehenden Dirigententagung vorgestellt werden.

Eine kurze Hauptprobe kann innerhalb des Festes eingeplant werden.

Alle am Fest teilnehmenden Chöre unseres Verbandes sind zur Mitwirkung an den Proben und am Festakt verpflichtet.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Kantonalvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 15

5 Monate vor dem Fest hat der Chor oder die Chorgemeinschaft den Einzelvortrag mit folgenden Angaben definitiv anzumelden:

1. Wettgesang oder freier Vortrag.
2. Der Anmeldung sind beizulegen:
 - 3 Originalpartituren; diese gehen an die Experten und bleiben nach dem Fest in deren Besitz.
 - Eine Abschrift des Liedtextes mit richtiger Interpunktion und den voll ausgeschriebenen Namen des Komponisten und des Textdichters.

Art. 16

Zur Bewertung angemeldete Vorträge werden durch mindestens 2 Experten beurteilt.

Das Ergebnis dieser Bewertung kann im Festbericht veröffentlicht werden, sofern ein Chor dies wünscht.

Die kantonale Musikkommission bestimmt die Anzahl der Expertengruppen. Sie macht zuhanden der Geschäftsleitung Nominierungen für Experten und Berichtersteller.

Art. 17

Die Experten beurteilen die Vorträge nach den aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Chorvereinigung.

Art. 18

Ein Experte erstattet am Festakt einen kurzen Bericht.

VII. Festbericht

Art. 19

Die Experten haben allfällige schriftliche Berichte aller bewerteten Chorvorträge innerhalb eines Monats dem Präsidenten der kantonalen Musikkommission zuzustellen.

Ein Exemplar wird dem Chor innerhalb von 2 Monaten nach dem Fest durch die kantonale Musikkommission zugestellt.

Art. 20

Nach dem Kantonalgesangfest wird ein Festbericht mit folgendem Inhalt herausgegeben:

- Allgemeiner Expertenbericht
- Schlussberichte des Kantonalvorstandes und der Kantonalen Musikkommission
- Schlussbericht und Festabrechnung des Festorganisations

Jedem teilnehmenden Chor werden 3 Exemplare und den übrigen Verbandschören, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern des Kantonalvorstandes und

der kantonalen Musikkommission sowie den Experten je ein Gratisexemplar zugestellt.

Weitere Exemplare werden nur gegen Verrechnung abgegeben.

VIII. Kantonalführer

Art. 21

Vom Zeitpunkt der Fahnenübergabe an den Festorganisator stellt dieser den Kantonalführer. Der Festorganisator ist für die sachgerechte Aufbewahrung der Kantonalflagge verantwortlich (siehe Vereinsordner). Die Versicherung der Kantonalflagge ist Sache des Kantonalverbandes.

Der Kantonalführer ist verpflichtet, an allen vom Kantonalvorstand bezeichneten Anlässen das Führeramt wahrzunehmen. Seine Amtszeit erlischt mit der Übergabe der Kantonalflagge an den Festorganisator des nächsten Kantonalgesangfestes.

Die dem Kantonalführer nach Abschluss des Festes in Ausübung seines Amtes entstehenden Auslagen trägt der Kantonalverband.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22.

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 27. Februar 1982 und tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 20. März 2004 in Igis sofort in Kraft.

Im Namen der Delegiertenversammlung des Bündner Kantonalgesangverbandes:

Der Kantonalpräsident:

Retus Giger

Der Vizepräsident:

Andrea Accola

**Der Präsident der kantonalen
Musikkommission:**

Martin Zimmermann